

Reisekostenerstattung

Liebe Kunden, Freunde und Bekannte,

die Entscheidung einen Urlaub für sich oder einen Angehörigen mit Behinderung zu buchen, wird immer auch maßgeblich von den anfallenden Reisekosten bestimmt.

In der Regel kann ein Großteil der Kosten von den Krankenkassen übernommen werden. Durch die Komplexität der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten fällt es Eltern und Angehörigen oftmals schwer, den passenden Zuschuss bei der Krankenkasse zu beantragen. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen in unserer aktuellen Kundeninformation einen Überblick der unterschiedlichen Finanzierungsmaßnahmen bereitstellen, um die Reiseorganisation für Sie so angenehm wie möglich zu gestalten.

Ein Merkblatt dazu finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.yat-reisen.de/content/Infoblatt_Finanzierung.pdf

Die **Verhinderungspflege**, auch Ersatzpflege genannt, ist im §39 des SGB zu finden und wird gezahlt, wenn die Pflegeperson an der Betreuung des Pfllegenden – in der Regel aus Krankheits – oder Urlaubsgründen – gehindert ist. Die Aufwendungen der Krankenkasse belaufen sich auf maximal 28 Tage im Kalenderjahr sowie auf den maximalen Betrag von 1.510 €. Ein formloser Antrag bei Ihrer Krankenkasse vor Reisebeginn ist ausreichend für die Beantragung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege, ist das Vorhandensein einer Pflegestufe.

Hinweis: Das Pflegegeld wird entsprechend dem Zeitraum der Inanspruchnahme anteilig gekürzt.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr kann die **Kurzzeitpflege** (§ 42 im SGB) in Anspruch genommen werden. Diese Alternative wird für die teilstationäre Unterbringung zur Entlastung der pflegenden Person und gewöhnlich nur für Einrichtungen mit einem entsprechenden Versorgungsvertrag gezahlt. Da im Kinderbereich so gut wie nie eine passende Einrichtung zur Unterbringung vorhanden ist, kann die Kurzzeitpflege auch bei unseren Reisen eingesetzt werden. Voraussetzung ist wieder das Vorhandensein einer Pflegestufe. Der Zuschuss über die Kurzzeitpflege ist auf 28 Tage im Kalenderjahr und 1.510 € beschränkt und kann mit einem formlosen Anschreiben bei der Krankenkasse beantragt werden.

Hinweis: Bitte ggf. bei der Krankenkasse auf den Gesetzestext hinweisen, da dieser neu ist.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b im SGB) werden gezahlt, sollte der MDK einen „erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung“ festgestellt haben. Die Leistungshöhe beläuft sich auf 100 € bzw. 200 € im Monat, kann aber auch als jährlicher Betrag von maximal 2400 € genutzt werden. YAT Reisen ist dafür seit 2007 vom Versorgungsamt anerkannt.

Hinweis: Eine einmalige Übernahme des Zuschusses ins Folgejahr ist möglich.

Um die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu vereinfachen, wird die **Eingliederungshilfe** (§ 53 im SGB) gezahlt. Zuständig hierfür ist das Sozial – oder Jugendamt sowie der Landschaftsverband. Für den Antrag ist keine Pflegestufe notwendig. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen und wird nach der formlosen Beantragung geprüft und gegebenenfalls gewährt.

Eine weitere Möglichkeit, die bisher jedoch nur für Hamburg gültig ist, ist die **gastweise Unterbringung**. Diese dient der vorübergehenden Entlastung der Pflegeperson sowie der angemessene Unterbringung und Sicherstellung der Versorgung einer pflegebedürftigen Person, sollte diese nicht anders gewährleistet werden können. Die Pauschale beträgt abhängig vom Bedarf 1566 € bzw. 2545 € und setzt **mindesten** Pflegestufe 1 voraus.

Für den Fall, dass Sie keine der oben aufgeführten Finanzierungsmöglichkeiten nutzen können, besteht in Einzelfällen die Möglichkeit durch eine **Stiftung** unterstützt zu werden.

Gerne beraten wir Sie individuell zu den für Sie passenden Finanzierungsoptionen!

Mit besten Grüßen,

dasYAT-Team

Bürozeiten: Mo bis Fr: 09.00 - 17.00 Uhr

Tel.: +49 (0) 5254 / 957 64 7
Fax: +49 (0) 5254 / 935 08 27

Postanschrift: YAT-Reisen
Gesselner Straße 21 A
33106 Paderborn